

ABGELTUNGSTEUER – KONSEQUENZEN FÜR PRIVATANLEGER UND ENTSPRECHENDER HANDLUNGSBEDARF IN 2008

Uwe Komm
Dipl.-Finanzwirt/Steuerberater

12. November 2008

BM Partner

BM Partner Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BM Partner GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlerstr. 8
40472 Düsseldorf
mail@bmpartner.de

Tel.: +49 / 211 / 96 05 03
Fax: +49 / 211 / 96 05 170
www.bmpartner.de

ABGELTUNGSTEUER

- WAS ÄNDERT SICH GRUNDSÄTZLICH?
- WELCHE AUSWIRKUNGEN ERGEBEN SICH BEI MEINER ART VON KAPITALANLAGEN?
- SOLLTE ICH MEINE ANLAGEN-STRATEGIE ÄNDERN?

A. WAS ÄNDERT SICH GRUNDSÄTZLICH?

Die **Abgeltungsteuer** ist im **Unternehmensteuerreformgesetz (USRG)** geregelt, hat aber im engeren Sinne nichts mit der Unternehmensteuerreform zu tun, sondern betrifft die **Einkommensteuer (ESt)** auf grundsätzlich alle privaten Kapitalanlagen.

Das **USRG** trat in seinen wesentlichen Teilen am **1. Januar 2008**, die Vorschriften zur **Abgeltungsteuer** treten dagegen erst zum **1. Januar 2009** in Kraft.

Abgeltungsteuer:

Grundsätzlich alle Einkünfte aus privaten Kapitalanlagen werden ab dem 1.1.2009 einer Abzugsteuer von 25 % unterzogen, die grundsätzlich endgültig ist, d.h. diese Einkünfte scheiden aus der normalen ESt-Veranlagung aus, brauchen also nicht mehr in der ESt-Erklärung angegeben zu werden. Die Abgeltungsteuer wird von den Banken einbehalten (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Abgeltungsteuer und ggf. zzgl. Kirchensteuer).

Die **Abgeltungswirkung** gilt nur für **Finanzanlagen im Privatvermögen**, die von **natürlichen Personen** gehalten werden. Sie gilt damit auch für **private Dividenden-einkünfte natürlicher Personen**, die künftig **in vollem Umfang** der Abgeltungsteuer unterliegen. In diesem Bereich wird das sog. **Halbeinkünfteverfahren** also abgeschafft.

Die **Abgeltungswirkung** gilt **nicht** für **Finanzanlagen im Betriebsvermögen** (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften).

In diesem Bereich des Betriebsvermögens wird die Abgeltungsteuer zwar erhoben, aber – wie derzeit die Kapitalertragsteuer – lediglich die Funktion einer Vorauszahlung auf die tatsächlich veranlagte Steuer haben.

Beispiele:

Eine GmbH & Co. KG:

- (1) hat Festgeldkonto als Liquiditätsreserve:
Abgeltungsteuer wird erhoben, aber keine Abgeltungswirkung;
- (2) ist Gesellschafterin einer Tochter-GmbH:
auf (60 % der) Dividende wird Abgeltungsteuer erhoben, aber keine Abgeltungswirkung.

Dabei wird für **Dividendeneinkünfte im Betriebsvermögen** ab 2009 das bisherige Halbeinkünfteverfahren durch ein sog. **Teileinkünfteverfahren** (Steuerpflicht von 60 % der Dividende) ersetzt.

EINE WESENTLICHE VERSCHLECHTERUNG DURCH DIE REFORM: Auch **Veräußerungsgewinne des privaten Kapitalvermögens**, die bisher grundsätzlich nicht besteuert wurden, unterliegen künftig der Abgeltungsteuer.

B. WELCHE AUSWIRKUNGEN ERGEBEN SICH BEI MEINER ART VON KAPITALANLAGEN?

1. EINKÜNFTE AUS IMMOBILIEN

Hier ändert sich nichts:

Laufende Einkünfte (Mietüberschüsse) unterliegen der Einkommensteuer, sofern sie im Rahmen des Betriebsvermögens anfallen grundsätzlich auch der Gewerbesteuer.

Veräußerungsgewinne von Immobilien des **Betriebsvermögens** unterliegen grundsätzlich in jedem Fall der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer.

Veräußerungsgewinne von Immobilien des **Privatvermögens**, die nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, unterliegen nur der Besteuerung, wenn die Veräußerung innerhalb der Spekulationsfrist von 10 Jahren erfolgt, ansonsten sind sie steuerfrei.

2. EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN

2.1 Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen

Hierzu gehören insbesondere Zinserträge, z.B. aus fest verzinslichen Wertpapieren, gewährten Darlehen etc.

Diese Erträge unterliegen künftig der Abgeltungsteuer. Hierdurch ergibt sich gegenüber der bisherigen Besteuerung zum individuellen progressiven Steuersatz in den meisten Fällen eine deutliche **Steuerentlastung**.

2.2 Dividenden

Dividenden im Privatvermögen: Abgeltungsteuer, d.h. Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens.

Dividenden im Betriebsvermögen: Teileinkünfteverfahren (Steuerpflicht von 60 % der Dividende), statt des bisherigen Halbeinkünfteverfahrens. Der steuerpflichtige Teil der Dividende unterliegt dem individuellen Steuersatz. Die Abgeltungsteuer hat hier – wie derzeit die Kapitalertragsteuer – nur die Funktion der Vorauszahlung auf die tatsächlich veranlagte Steuer.

2.3 Veräußerungsgewinne / Spekulationsgewinne

Grundsatz

Künftig gehören alle **Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalvermögen**, d.h. von Anteilen an Körperschaften, Dividendenscheinen, Zinsscheinen oder Termingeschäften und von sonstigen Kapitalforderungen ebenfalls zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der Abgeltungsteuer. Dies gilt insbesondere für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei einer Beteiligung von unter 1 %, aber auch aus der Veräußerung von Zertifikaten (mit oder ohne Kapitalgarantie).

Also:

Künftig sind grundsätzlich alle privaten Veräußerungsgewinne im Bereich des Kapitalvermögens – unabhängig von der Haltedauer – in vollem Umfang steuerpflichtig und unterliegen der Abgeltungsteuer.

Ausnahme:

Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften bei einer Beteiligung von mindestens 1 % unterliegen **nicht** der Abgeltungsteuer, sondern weiterhin dem individuellen progressiven Steuersatz.

Übergangsregelung:

Die obige Grundsatz-Regelung gilt nur für Wertpapiere, die **nach dem 31.12.2008** angeschafft worden sind. Sie gilt also nicht für "Altbestände".

Ausnahme von der Übergangsregelung für Zertifikate:

Bei **Zertifikaten** handelt es sich in der Regel um Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Rückzahlung von der Entwicklung eines Basiswertes, z.B. eines Indexes, abhängig ist.

Bisher unterlagen Wertzuwächse aus Zertifikaten lediglich der Einkommensteuer, wenn die Rückzahlung des Kapitals – wie bei Garantiezertifikaten – zumindest teilweise zugesagt war, oder als Basiswert des Zertifikates ein Aktienindex, ein Aktienwert oder ein Aktienkorb zugrunde lag und der Erwerber des Zertifikates innerhalb von einem Jahr nach der Anschaffung aus dem Geschäft einen Geldbetrag oder sonstigen Vorteil erzielte.

Zukünftig sind Veräußerungsgewinne bei Zertifikaten schon steuerpflichtig, wenn die Zertifikate **vor dem 31.12.2008, aber nach dem 15.3.2007** (Kabinettsbeschluss über den Entwurf des USRG) erworben wurden **und nach dem 30.6.2009** veräußert werden. Diese Ausnahmeregelung soll Umgehungen der Neuregelung durch Entwicklung entsprechender neuer Produkte verhindern.

2.4 Investmentfonds

Wie bisher gehören ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge aus Investmentfonds zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen daher **künftig** der Abgeltungsteuer.

Neu ist: auch Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen durch den Anleger sind unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig und unterliegen der Abgeltungsteuer (**aber**: Übergangsregelung, d.h. Abgeltungsteuer nur bei Veräußerung von nach dem 31.12.2008 angeschafften Investmentanteilen).

Ebenfalls neu ist: künftig unterliegen auch die **ausgeschütteten Erträge** aus Wertpapierveräußerungsgeschäften **des Investmentfonds** bei dem Privatanleger der Abgeltungsteuer. **Aber**: soweit die vom Fonds erzielten Wertpapierveräußerungsgewinne thesauriert werden, sind sie beim Anleger nach wie vor nicht steuerpflichtig, da sie von dem Begriff der sog. ausschüttungsgleichen Erträge nicht erfasst sind.

Folglich: keine Steuerpflicht für einen Anleger, der bis zum 31.12.2008 Anteile an einem thesaurierenden Investmentfonds erworben hat für Veräußerungsgewinne auf Ebene des Fonds **und** – bei Veräußerung seiner Anteile nach Ablauf der Jahresfrist – für Gewinne aus der Veräußerung der von ihm gehaltenen Investmentanteile.

2.5 Verluste aus Kapitalvermögen

Verluste aus Kapitalvermögen können nur mit positiven Einkünften aus anderem Kapitalvermögen verrechnet werden und dürfen daher nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

Spezieller Verlustvortrag

Die in einem Jahr nicht ausgeglichenen Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht nach der allgemeinen Verlustrücktrags-/vortragsregelung des § 10 EStG auf andere Steuerjahre zurück- oder vorgetragen werden. Für sie gilt eine spezielle **Verlustvortragsregelung**: Sie werden – ohne zeitliche Begrenzung – auf die Folgejahre vorgetragen und mit den in diesen Jahren erzielten positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet. Ein Verlustrücktrag ist nicht möglich.

Sonderregelung für Veräußerungsverluste aus Aktien

Diese dürfen ausschließlich mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien, nicht aber mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, verrechnet werden. Damit wird innerhalb der Einkunftsart "Kapitalvermögen" für Aktiengeschäfte eine weitere Verlustverrechnungssperre eingeführt. Verluste, die in einem Jahr nicht ausgeglichen werden, werden mit entsprechenden Gewinnen der Folgejahre verrechnet.

Übergangsregelung für Altverluste

Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, z.B. Aktienverkäufen bis einschließlich 2008, können bis einschließlich 2013 vorgetragen und sowohl mit Wertzuwächsen aus dieser Kapitalanlage als auch mit den Gewinnen aus der Veräußerung von Dividendenscheinen, Zinsscheinen und Zinsforderungen verrechnet werden. Eine Verrechnung mit laufenden Einkünften, z.B. Zineseinnahmen, ist nicht möglich.

Dies eröffnet ab 2009 Möglichkeiten, solche Altverluste zumindest mit bestimmten Kapitaleinnahmen zu verrechnen. **Nach 2013** ist eine Verrechnung dieser Altverluste nur noch mit Spekulationsgewinnen – insbesondere Gewinnen aus Immobilienverkäufen innerhalb der 10-Jahresfrist – möglich.

Durchführung der Verlustverrechnung grundsätzlich durch die Banken bei Einbehaltung der Abgeltungsteuer

Grundsätzlich wird die Verlustverrechnung von den Banken durchgeführt. Dies funktioniert jedoch nur, soweit die Verluste und die Gewinne bei der gleichen Depotbank angefallen sind (sog. Verrechnungstopf). Sind die Verluste bei einer Bank und die Gewinne bei einer anderen Bank angefallen, können sie nicht ohne weiteres bei Einbehaltung der Abgeltungsteuer berücksichtigt werden. Hier kann ein Verlustausgleich nur im Rahmen der sog. **Antragsveranlagung** erreicht werden. Hierfür kann der Steuerpflichtige die Ausstellung einer Bescheinigung der Bank über den verbleibenden Verlustbetrag beantragen (nur möglich bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres) und die Verluste im Veranlagungsverfahren geltend machen, d.h. mit Gewinnen aus Kapitalanlagen bei anderen Banken verrechnen lassen.

Verluste aus anderen Einkunftsarten können im Rahmen der **Günstiger-prüfung** mit den Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

3. ANDERE EINKUNFTSARTEN

Die Abgeltungsteuer gilt ausschließlich für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Sofern demnach Kapitalerträge anderen Einkunftsarten (z.B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb) zuzurechnen sind, gilt für sie der individuelle progressive Steuersatz. Bei den anderen Einkunftsarten ergeben sich durch die Einführung der Abgeltungsteuer grundsätzlich keine Änderungen. **Aber** (wie bereits dargestellt): die Erträge aus Aktien (d.h. Dividenden und Veräußerungsgewinne) sind zukünftig statt zur Hälfte nunmehr zu 60 % (Teileinkünfteverfahren) steuerpflichtig.

Hieraus ergeben sich **Gestaltungsmöglichkeiten**, z.B. durch Verlagerung von Einkünften aus Kapitalvermögen in die Einkunftsart Gewerbebetrieb.

4. ABZUG VON WERBUNGSKOSTEN/SPARER-PAUSCHBETRAG

Hier gilt zukünftig der neue **Sparer-Pauschbetrag** in Höhe von EUR 801 (bei Ehegatten EUR 1.602). Ein Abzug der **tatsächlichen Werbungskosten** (z.B. Kontoführungs- oder Depotgebühren) ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Dagegen werden **Veräußerungskosten**, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den unter die Abgeltungsteuer fallenden Veräußerungsgewinnen stehen, bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns berücksichtigt.

C. SOLLTE ICH MEINE ANLAGEN- STRATEGIE ÄNDERN?

Verlagerung von Kapitalerträgen in Jahre ab 2009

- Sinnvoll, wenn individueller (Grenz-)Steuersatz über 25 %¹⁾ und Sparer-Freibetrag in 2008 bereits anderweitig voll ausgeschöpft
- Ziel lässt sich u.a. mit folgenden Produkten verwirklichen:
 - auf- oder abgezinste Kapitalanlagen mit Fälligkeit ab 2009
(→ *Zero-Bonds, abgezinste Sparkassenbriefe*)
 - Anleihen mit erster/nächster Zinsfälligkeit (Zinskupon) erst in 2009
 - Vereinbarung von Festgeldanlagen mit Fälligkeit erst in 2009

¹⁾ bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von knapp über € 15.000 bzw. € 30.000 (Verheiratete) liegt der **Grenzsteuersatz** oberhalb von 25 %!

Vorziehen von Aufwendungen / negativen Einnahmen

- Ausnutzung Steuersatzdifferenz zwischen individuellem Grenzsteuersatz und Abgeltungsteuersatz 25 %
 - Stückzinsmodell
→ *Erwerb festverzinslicher Wertpapiere mit hohem Stückzinsanteil = negative Einnahmen Ende 2008 (indiv. Steuersatz) und Fälligkeit Zinsschein in 2009 (Abgeltungsteuer 25 %)*
 - Gezahlte Zwischengewinne
→ *Erwerb von Investmentanteilen mit hohem gezahlten Zwischengewinn = negative Einnahmen Ende 2008 (indiv. Steuersatz) und nächster Ausschüttungs-/Thesaurierungszeitpunkt in 2009 (Abgeltungsteuer 25 %)*

Nutzung der "Schonfrist" für Anteile an Aktien- bzw. Investmentfonds und Aktien

Erfolgt die Anschaffung von Fondsanteilen vor dem 1.1.2009, sind alle zukünftigen Veräußerungsgewinne hinsichtlich der Fondsanteile noch steuerfrei (Voraussetzung: Veräußerung außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist). Hinzu kommt, dass alle thesaurierten Veräußerungsgewinne, die auf der Ebene des Fonds anfallen, ebenfalls nicht der Abgeltungsteuer unterliegen.

Auch die Anschaffung von Aktien vor dem 1.1.2009 sichert dem Anleger auch hierfür zukünftig steuerfreie Veräußerungsgewinne.

Optimierung Verlustverrechnung

- Begründung "Altverluste" bis Ende 2008 (ggf. auch noch in 2009)
 - Realisierung verlusthaltiger Wertpapierpositionen aus Erwerben vor dem 01.01.2009 durch Veräußerung innerhalb Jahresfrist
- Verrechnungspotenzial für "Altverluste" schaffen
Verrechnung der Altverluste bis 2013 auch mit steuerpflichtigen Wertpaperveräußerungs-/Einlösungsgewinnen zulässig

Nachteile langjähriger Aktienfondssparpläne, Vorteile von fondsgebundenen privaten Rentenversicherungen

Die langjährigen Aktienfondssparpläne unterliegen künftig mit allen Wertzuwächsen der Abgeltungsteuer. Dagegen sind die Anleger bei fondsgebundenen privaten Rentenversicherungen in der Ansparphase nicht betroffen. Bei einer möglichen Auszahlung der Versicherung in Form einer Rente ist nur der Ertragsanteil zu versteuern.

Vorteile staatlich geförderter Altersvorsorgeverträge

Auch solche Verträge, wie Riester- oder Rürup-Renten, sind nicht von der Abgeltungsteuer betroffen. Hier greift bei Auszahlung der Renten allerdings die nachgelagerte Besteuerung.

Präferenz für Immobilien-Investitionen

Nach Ablauf der 10-jährigen Spekulationsfrist realisierte Wertzuwächse bei Immobilien bleiben weiterhin steuerfrei. Die laufenden Erträge aus Immobilien werden im Rahmen des Veranlagungsverfahrens steuerlich berücksichtigt.

Verkauft also z.B. ein Immobilienfonds nach Ablauf von 10 Jahren ein Objekt mit Gewinn und schüttet ihn aus, kommt es zu keiner Besteuerung beim Anleger.

Vermeidung der Abgeltungsteuer durch Überführung von Kapitalanlagen in das Betriebsvermögen

Die Abgeltungsteuer kann durch Übertragung von Kapitalanlagen in das Betriebsvermögen (z.B. auf eine "gewerbliche geprägte Personen-gesellschaft", GmbH & Co. KG) vermieden werden. Dies könnte z.B. bei einem wesentlich fremdfinanzierten Kapitalvermögen von Vorteil sein, da hier unter der Geltung der Abgeltungsteuer die Schuldzinsen nicht mehr als Werbungskosten berücksichtigt werden. Wird ein solches Kapitalvermögen in ein Betriebsvermögen überführt, hat dies zur Folge, dass die Erträge nach dem individuellen progressiven Steuersatz besteuert werden und die Schuldzinsen als Betriebsausgaben in der tatsächlichen Höhe geltend gemacht werden können. Allerdings **Vorsicht:** wird in Folge der hohen Schuldzinsen dauerhaft ein Verlust erwirtschaftet, droht die Annahme einer Liebhaberei.

Die deutschen Einkommensteuersätze

	Einkommen in Euro	Steuersatz %	Anlage
Grundfreibetrag			
- Ledige	7.664	0	
- Verheiratete	15.328	0	
Progressionszone mit ansteigendem Grenzsteuersatz			15,0 - 42,0
Obere Proportionalzone			
- Ledige	ab 52.152	42	
- Verheiratete	ab 104.304	42	
Erhöhung des Höchststeuersatzes durch die sogenannte "Reichensteuer" ab 1.1.2007 (gilt nicht in 2007 für Gewinneinkünfte)			
- Ledige	ab 250.000	45	
- Verheiratete	ab 500.000	45	

Beispiel:

Für ein Ehepaar mit einem gemeinsamen Einkommen von 130.000 € beträgt der durchschnittliche Steuersatz 30 %. Hinzu kommt der **Solidaritätszuschlag** in Höhe von 5,5 % auf die ESt.

HAFTUNGSFREISTELLUNG

Die Informationen in diesen Arbeitsunterlagen sind allgemeiner Art und stellen keine betriebswirtschaftliche, steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Sie können und sollen insbesondere nicht die qualifizierte individuelle Beratung ersetzen. Für weitergehende Informationen bitten wir Sie, sich individuell beraten zu lassen.

Die Sammlung und Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Gleichwohl können wir keinerlei Haftung - aus welchem Rechtsgrund auch immer - für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernehmen.

Die Inhalte dieser Arbeitsunterlagen unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedürfen der schriftlichen Zustimmung von BM Partner GmbH. Downloads und Kopien dieser Seite sind nur für den persönlichen, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.